

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 6 (1908)
Heft: 4

Artikel: Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Rheinkorrektion an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ange-
langt war, so begrüßen und billigen wir diese Taten freundeid-
genössischer Solidarität, könnten es aber nicht begreifen, wenn
einer wohlhabenden Gemeinde eine Subvention von dem in Rede
stehenden Betrage verabfolgt würde zu dem ausgesprochenen Zwecke,
bisher offenkundig vernachlässigtes Land mit Profit losschlagen zu
können.

St.

Rickentunnel.

Nach einer freundlichen Mitteilung unseres Kollegen, Herrn
Graf, der seinerzeit auch die Absteckungsarbeiten an den Tunnels
der Albulalinie leitete, hat das Zusammentreffen der Richtstollen
des zirka 9 km langen Tunnels ein sehr befriedigendes Resultat
ergeben. Die definitiven Zahlen können aus naheliegenden Gründen
erst nach der im Mai stattfindenden Axrevision mitgeteilt werden.
Herr Graf hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, für
unser Organ, sobald es ihm die Verhältnisse und seine Zeit er-
lauben, eingehend zu berichten.

Über den Entwurf eines neuen Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Zürich

äußerte sich Regierungsrat Dr. Locher, dem gegenwärtig die Volks-
wirtschaftsdirektion untersteht, vor dem Verein ehemaliger Schüler
der zürch. landwirtschaftl. Schule zum Abschnitt verbesserte Flur-
einteilung u. a.: Wichtiger als die finanzielle ist aber die gesetz-
liche Nachhülfe, indem sie die Minderheiten zwingt, der Mehrheit
der Grundbesitzer nachzugeben. Weil es bisher an dieser gesetz-
lichen Nachhülfe fehlte, ist im Kanton Zürich erst eine Zusammen-
legung gelungen und über bloß 4 Hektaren, wobei erst noch ein
Widerspenstiger mitten drin belassen werden mußte. Eine gesetz-
liche Grundlage wird bekanntlich auch das neue Zivilgesetzbuch
bringen, indem es zwei Drittel der Köpfe bestimmen läßt. Unser
Entwurf geht noch etwas weiter, er läßt die einfache Mehrheit
des Grundbesitzes und der Grundbesitzer entscheiden.

